



Strafrechtliche Verantwortung der Klinikleitung

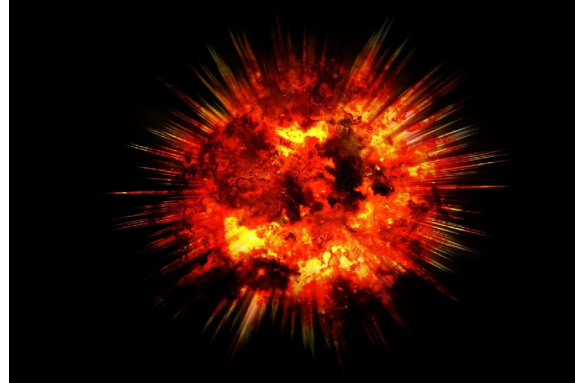
- Strafrechtliche Konsequenzen

RA Dr. Matthias Dann, LL.M.

13. Düsseldorfer Medizinstrafrechtstag 2023

11. November 2023

Die Klinikleitung auf dem Pulverfass?



Aufsichtsrat

Vorstand

Dekan

Ärztl.
Direktor

Kaufmänn.
Direktor

Pflege-
direktor

Geschäfts-
führer



Agenda

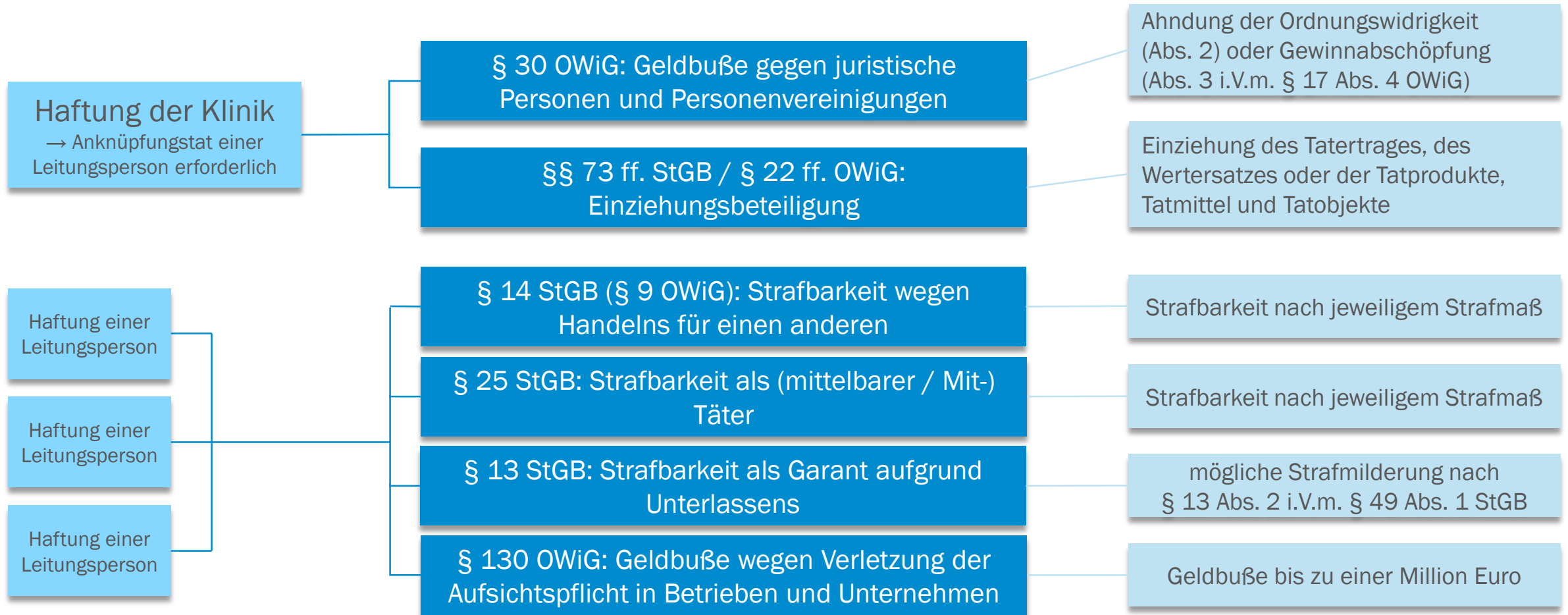


- I. Überblick: Strafrechtliche Verantwortung der Klinikleitung
- II. Mitglieder der Klinikleitung als aktive Täter
- III. Mitglieder der Klinikleitung als Unterlassenstäter
- IV. Relevanz von Organisationsfehlern in Strafverfahren
- V. Fazit und Ausblick

I. Überblick: Strafrechtliche Verantwortung der Klinikleitung



Implikationen nach StGB und OWiG



„Schlecht-Organisation“ = Tun oder Unterlassen?

- Keine Beteiligung an **unmittelbarer** Behandlung und keine Garantenstellung kraft tatsächlicher Übernahme
- **Organisationspflichten** obliegen grds. **Krankenhausträger** (primäre Organisationspflichten)
 - keine Unternehmensstrafbarkeit
 - Delegation an natürliche Personen (sekundäre Organisationspflichten)
- **Schwerpunkt der Vorwerfbarkeit** bei „Schlecht-Organisation“:
 - Aktive Schaffung eines gefährlichen Systems = Tun (*LG Nürnberg-Fürth, NJW 2006, 1824, 25*)
 - Unterlassung einer konkreten Maßnahme bei Schadensfall in grds. ordnungsgemäßigem System = Unterlassen (*Hehr 2020, S. 63; ähnlich OLG Oldenburg, RDG 2021, 339, 340*)
 - Nichteinschreiten nach (Beinahe-)Schaden aufgrund schadensgeneigter Strukturen = Unterlassen (*Hehr 2020, S. 64 f.*)

II. Mitglieder der Klinik- leitung als aktive Täter



Untreue



SRH

Staatsanwalt klagt Magdeburger Klinikmanager an

Der neue Geschäftsführer am SRH Zentralklinikum Suhl, Andreas Brakmann, steht unter Untreueverdacht.



Wie das Landgericht Magdeburg "MDR Thüringen" bestätigte, hat die Staatsanwaltschaft Anklage gegen ihn erhoben. Brakmann werde vorgeworfen, als Geschäftsführer des stadteigenen Klinikums im Magdeburger Stadtteil Olvenstedt zwischen 2008 und Mai 2012 in 61 Fällen insgesamt 200.000 Euro veruntreut zu haben. Ob und wann der Prozess eröffnet wird, ist nach Angaben des Landgerichts noch unklar. Die Staatsanwaltschaft hatte nach einem anonymen Hinweis gegen Brakmann 2011 ein Ermittlungsverfahren eingeleitet. Damals hieß es, der Manager stehe im Verdacht, private Handwerkerrechnungen über das Klinikum abgerechnet zu haben. Zudem würden Dienstreisen angeprangert. Ob diese Vorwürfe in die Anklage mündeten, war nicht zu erfahren.

Der neue Arbeitgeber von Andreas Brakmann, die SRH Kliniken GmbH, zeigte sich nicht überrascht. Brakmann habe den Aufsichtsrat von sich aus über die Vorwürfe informiert. Er habe schriftlich seine Unschuld erklärt. Trotzdem werde sich der Aufsichtsrat der SRH Holding mit den Vorwürfen befassen. Brakmann ist seit März 2013 Geschäftsführer am SRH Zentralklinikum Suhl, das nach eigenen Angaben 1.100 Mitarbeiter beschäftigt.

MDR Thüringen/Südthüringer Zeitung

📅 09.04.2013

Nach Ungereimtheiten bei Auftragsvergabe

Heribert Fastenmeier verlässt Klinikum Ingolstadt

Gegen den Geschäftsführer des Klinikums Ingolstadt läuft ein Ermittlungsverfahren wegen Untreue. Nun musste Heribert Fastenmeier seinen Hut nehmen.



Unregelmäßigkeiten bei Auftragsvergaben im Klinikum? Ein Wirtschaftsprüfungsgutachten hat hierfür nach Angaben der Staatsanwaltschaft Anhaltspunkte geliefert. Jetzt ermitteln die Strafverfolger gegen den 62-jährigen Fastenmeier wegen des Verdachts der Untreue. Am Mittwoch tagte deshalb der Aufsichtsrat des Klinikums. In einer Mitteilung im Anschluss an die Sitzung hieß es, Fastenmeier habe angeboten, sein Amt niederzulegen, was der Aufsichtsrat einstimmig angenommen habe. Die Verdachtsmomente gegen Fastenmeier seien zu massiv gewesen, sagte ein Insider der "Neuburger Rundschau". Deshalb habe der Aufsichtsrat den langjährigen Geschäftsführer während der nicht öffentlichen Sitzung auch ganz erheblich unter Druck gesetzt, schreibt die „Augsburger Zeitung“. Der Aufsichtsrat will nun so schnell wie möglich eine Interimsgeschäftsführung einsetzen.

Ingolstadts Oberbürgermeister Christian Lösel als Chef des Aufsichtsrates „bedauert“ die Entscheidung. Fastenmeier habe „entscheidenden Anteil am überragenden Erfolg unseres Klinikums“. Erst 2014 hatte das Klinikum Fastenmeiers Vertrag um fünf Jahre verlängert. Das Klinikum Ingolstadt ist mit 1.132 Betten, 3.200 Mitarbeitern und rund 37.000 stationären Patienten im Jahr eines der größten Krankenhäuser in Bayern.

Augsburger Allgemeine/Neuburger Rundschau/kma

📅 06.10.2016

Jetzt geht es schon um Untreue: Klinikum Stadt Soest ein Fall für den Staatsanwalt

22.06.2020, 13:45 Uhr

Von: [Holger Strumann](#)

Kommentare

Teilen



Dunkle Wolken über dem Klinikum Stadt Soest. Es geht um den Verdacht der Untreue. © Peter Dahm

Das Klinikum wird Strafanzeige gegen seinen früheren Geschäftsführer erstellen. Die Vorwürfe wiegen schwer. Es geht um Untreue.

- Das Klinikum Stadt Soest wird Strafanzeige gegen seinen Ex-Geschäftsführer stellen
- Es geht um den Verdacht der Untreue
- Der Schaden wird auf mehrere Millionen Euro geschätzt

Klinikum Stadt Soest: "Völlig überhöhte und absurde Vergütungen"

Im Kern gehe es um „völlig überhöhte und absurde Vergütungen“, die niedergelassenen Ärzten in und außerhalb des Krankenhauses gezahlt worden seien. „Zum Teil bis zum Fünffachen des üblichen Facharzt-Honorars“, so Freytag. Über die vergangenen Jahre hinweg habe sich der dadurch entstandene wirtschaftliche Schaden auf „**mehrere Millionen Euro**“ summiert.



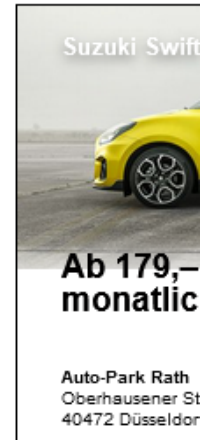
Einig sind sich alle: Ein langer, kleinteiliger Prozess dürfte dem Image Ingolstadts nicht gut tun. (Foto: dpa)

Der Skandal um Vetternwirtschaft im Klinikum, der 2016 ins Rollen kam, ist strafrechtlich abgeschlossen. Auch, weil der Hauptangeklagte Suizid beging. Nun aber könnte die Affäre in allen Einzelheiten wieder hochkochen.

Von Johann Osel, Ingolstadt



Es war ein Aufregertema und allgegenwärtiges Stadtgespräch in [Ingolstadt](#), schließlich sogar Spaltpilz in der Kommunalpolitik: der Skandal um Vetternwirtschaft am Klinikum, der 2016 ins Rollen kam. Strafrechtlich ist die Affäre abgeschlossen. Der Hauptbeschuldigte, Klinikgeschäftsführer F., hatte sich Ende 2017 in Untersuchungshaft das Leben genommen. Knapp 20 weitere Personen im Klüngelgeflecht haben Strafbefehle zu Bewährungs- oder Geldstrafen akzeptiert oder ihre Verfahren wurden eingestellt, in der Regel gegen Auflagen. Und Ingolstadts früherer Oberbürgermeister Alfred Lehmann (CSU) wurde 2019 am Landgericht zu einer zweijährigen Bewährungsstrafe verurteilt. Bei dessen Immobiliendeals ging es auch um das Areal des einstigen städtischen Krankenhauses, wo er unter fragwürdigen Bedingungen eine Wohnung erwarb und bezog. Dennoch: Juristisch ganz zu Ende ist die Causa noch nicht - und sie könnte jetzt erneut aufs Tapet kommen.



Untreue



BGH, Urteil v. 14.07.2021 – 6 StR 282/20

„Der Inhalt der **Treuepflicht** des Angekl. wurde durch die **rechtlichen Rahmenbedingungen seiner Tätigkeit als vertretungsberechtigter**, für die **Leitung** und **Beaufsichtigung** der Verwaltung zuständiger Oberbürgermeister (...) bestimmt. Er war nicht nur **oberster Repräsentant** der Stadt im Außenverhältnis, sondern auch **letztentscheidungsbefugt** hinsichtlich der Tätigkeiten der ihm unterstehenden Verwaltung. Insoweit oblagen ihm originäre **Kontroll- und Leitungsaufgaben**, die ihn im Zusammenspiel mit seiner **Vermögensbetreuungspflicht** zur **Unterbindung rechtswidriger Schädigungen** des Vermögens der Stadt **durch Mitarbeiter** ihrer Verwaltung verpflichteten.“

„Zur Pflichterfüllung kann der Treuepflichtige entweder **selbst tätig** werden oder im Wege der **Arbeitsteilung Dritte** hiermit befassen (...). **Delegiert** er die Abwehr von Vermögensschäden an Mitarbeiter, konkretisiert sich der Inhalt seiner **Vermögensbetreuungspflicht** zu einer **Organisationspflicht** und verlangt neben der ordnungsgemäßen **Auswahl** des Beauftragten bei **Anhaltspunkten** für Vermögensschädigungen dessen **Kontrolle**. Dies folgt aus der Einordnung der Vermögensbetreuungspflicht als Sonderpflicht, für die der BGH bei Arbeitsteilung in Unternehmen die Haftung des Sonderpflichtigen für ein **Organisationsverschulden** anerkannt hat (...). Ob es sich um eine **öffentlich-rechtliche** oder **privatrechtliche** Organisationseinheit handelt, macht im Hinblick auf den Pflichteninhalt keinen Unterschied, weil die Sonderpflicht unabhängig davon den Schutz des überantworteten Rechtsguts verlangt.“

Betrug

Hamburger Abendblatt

ABRECHNUNGSBETRUG

Lüneburgs Ex-Klinikchef verurteilt

22.10.2009, 06:00

Wegen gemeinschaftlichen Abrechnungsbetrugs in mehr als 500 Fällen hat das Amtsgericht Lüneburg einen Strafbefehl gegen den ehemaligen Verwaltungschef des Städtischen Klinikums Lüneburg erlassen.

Lüneburg. Gegen den inzwischen Pensionierten sei eine Freiheitsstrafe von elf Monaten auf Bewährung verhängt worden. Außerdem muss er 9000 Euro zahlen, teilte das Gericht am Mittwoch mit. Der Strafbefehl ist noch nicht rechtskräftig. Der Klinikchef hatte es einem inzwischen zu fünf Jahren Haft (unter anderem wegen Brandstiftung) verurteilten Orthopäden ermöglicht, ambulante Operationen außerhalb seines gedeckelten Budgets über das Klinikum abzurechnen. Weil der niedergelassene Arzt seine Patienten als Klinik-Patienten ausgeben konnte und außerdem mehrfach benutzte Einmalsonden für Wirbelsäulenoperationen abrechnete, entstand den Kassen ein Schaden von mehr als 200 000 Euro. Der Orthopäde hatte auch seine Krankenversicherung betrogen, indem er während Krankschreibungen immer wieder arbeitete. Außerdem kassierte er für Leistungen eines Anästhesisten, die er selbst gar nicht erbracht hatte.

Do., 22.10.2009, 06.00 Uhr



21.07.2023, 10:36 Uhr

Audiobeitrag

> Zeitungsbericht: Abrechnungsbetrug in Asklepios-Klinik

Zeitungsbericht: Abrechnungsbetrug in Asklepios-Klinik

Laut einem Zeitungsbericht soll ein Chefarzt der Asklepios-Klinik im Oberpfälzer Kreis Schwandorf Operationen abgerechnet haben, bei denen er gar nicht im OP war. Ein ähnlicher Fall wurde Anfang des Jahres im niederbayerischen Bad Abbach bekannt.

Von Sebastian Grosser BR24 Redaktion

Über dieses Thema berichtet: Regionalmeldungen aus der Oberpfalz am 19.07.2023 um 11:30 Uhr.

Laut einem Bericht der Süddeutschen Zeitung (SZ) soll ein Chefarzt der Asklepios-Klinik in Lindenlohe im Landkreis Schwandorf Operationen unter seinem Namen abgerechnet haben, obwohl er bei den Eingriffen selbst nicht anwesend war. Die Klinikleitung soll von den Vorwürfen gewusst haben. Mitarbeiter der Asklepios-Klinik selbst machten laut SZ auf das mögliche Fehlverhalten des Chefarztes aufmerksam und gewährten der Zeitung Einblicke in Unterlagen.

Vorwurf: Abrechnungsbetrug über Jahre

Aus diesen Papieren werde auch ersichtlich: Der Chefarzt soll Operationen in Fachgebieten abgerechnet haben, auf die er nicht spezialisiert ist. Das Ganze sei über Jahre gegangen. Einmal sei der Chefarzt im Urlaub gewesen, während Fachärzte operiert haben. Abgerechnet wurde aber auf seinen Namen, geht aus den Unterlagen hervor, die der SZ vorliegen.

Asklepios-Konzern prüft Vorwürfe seit Monaten

In den Operationsdokumenten sei auch der Name des Chefarztes hinterlegt gewesen. Laut SZ sollen die Mitarbeiter die Klinik über die Abrechnungspraxis informiert haben. Auf Nachfrage der Zeitung seien der Geschäftsführung aber keine Beschwerden bekannt gewesen.

Als die Welt noch eine andere war....

Startseite > Rhein-Main

Ermittlungen gegen Klinik- Geschäftsführer

12.01.2019, 00:15 Uhr

 Kommentare

Die Frankfurter Generalstaatsanwaltschaft ermittelt gegen den Geschäftsführer des Klinikums in Bad Hersfeld. Das Ermittlungsverfahren sei wegen des Verdachts des Betrugs eingeleitet worden.

Dies teilte Oberstaatsanwalt Alexander Badle am Samstag mit und bestätigte damit Medienberichte. Die Zentralstelle zur Bekämpfung von Vermögensstraftaten und Korruption im Gesundheitswesen (ZBVKG) habe am vergangenen Donnerstag die Geschäftsräume der Klinikum Bad Hersfeld GmbH durchsucht.

Die Klinik unterstütze die Ermittlungen «rückhaltlos». Weitere Details könnten wegen des laufenden Verfahrens zunächst nicht genannt werden. (dpa)

Als die Welt noch eine andere war....

Süddeutsche Zeitung

Kriminalität - Bad Hersfeld

Betrugsermittlungen im Klinikwesen: Weitere Verfahren

21. Februar 2020, 7:45 Uhr | Lesezeit: 2 min



Mehrere leere Krankenhausbetten stehen auf dem Flur eines Krankenhauses. Foto: Fabian Sommer/dpa /Archivbild (Foto: dpa)

erklärte Badle. Zudem werde im Einzelfall auch geprüft, ob auch gegen die Klinikleitung ein Betrugsverdacht besteht. "Das ist immer dann der Fall, wenn sie Kenntnis davon hatte, dass ärztliches Klinikpersonal regelmäßig zur regelwidrigen Erbringung von Ermächtigungsleistungen eingesetzt wird." Alles in allem handele es sich um besonders umfangreiche und komplexe Ermittlungsverfahren, die die Zentralstelle in den nächsten Jahren beschäftigen werde, sagte Badle.

Betrug



BGH, Beschluss v. 13.03.2019 – 4 StR 491/184 StR 491/18

„Nach den zum Tatkomplex II. 2. rechtsfehlerfrei getroffenen Feststellungen betrieb der Angeklagte Dr. M. ab Anfang 2015 als **Alleingesellschafter und Geschäftsführer der Klinik GmbH** eine Schmerzlinik in B.

Bereits kurz nach Aufnahme der Geschäftstätigkeit veranlasste er den – in diesem Tatkomplex nicht verurteilten – Mitangeklagten S. dazu, sieben Überweisungen bzw. Barabhebungen über insgesamt 295.000 Euro von dem Geschäftskonto der GmbH vorzunehmen.

Dieses Geld setzte der Angeklagte Dr. M. nicht für den Klinikbetrieb, sondern für private Zwecke ein.

Betrug



BGH, Beschluss v. 13.03.2019 – 4 StR 491/184 StR 491/18

- „Die ersten fünf Überweisungen bzw. Barabhebungen – Fälle II. 2. b) aa) bis ee) – führte der Angeklagte S. im Januar und Februar 2015 infolge einer von dem Angeklagten Dr. M. erstellten schriftlichen „Zahlungsanweisung“ vom 19. Januar 2015 aus.
- Im April und Mai 2015 – Fälle unter II. 2. b) ff) – veranlasste der Angeklagte Dr. M. den Mitangeklagten erneut – jedoch jeweils gesondert – unter Zugriff auf das Geschäftskonto der GmbH zur Tilgung privater Verbindlichkeiten des Angeklagten Dr. M.
- Durch die Transaktionen wurde die GmbH in ihrer wirtschaftlichen Existenz gefährdet.

Betrug



BGH, Beschluss v. 13.03.2019 – 4 StR 491/184 StR 491/18

- Das Landgericht hat zu diesem Tatkomplex festgestellt, dass der Angeklagte Dr. M. mit zehn Personen – darunter dem Mitangeklagten S. – übereinkam, dass diese gegenüber ihren privaten Krankenversicherungen bzw. den zuständigen Beihilfestellen tatsächlich von dem Angeklagten Dr. M. bzw. der Klinik nicht erbrachte Leistungen abrechnen.
- Das so vereinnahmte Geld sollte vor allem dem Angeklagten Dr. M. zugutekommen.

Betrug



BGH, Beschluss v. 13.03.2019 – 4 StR 491/184 StR 491/18

„Die StrafK hat verkannt, dass sich die für den (versuchten) Betrug **maßgeblichen Täuschungshandlungen** zum Nachteil der Krankenversicherungen bzw. der Träger der Beihilfestellen **nicht** aus der **Erstellung der einzelnen Rechnungen** ergeben, sondern erst – wie von der Strafkammer im Tatkomplex II. 1. noch zutreffend zugrunde gelegt – aus dem **Einreichen der Rechnungen durch die bösgläubigen Rechnungsempfänger**. Da diese aber jeweils mehrere Rechnungen erhielten, lag – insbesondere in den Fällen, in denen es anschließend zur zeitgleichen Auszahlung von Erstattungsbeträgen kam – nahe, dass sie mehrere Rechnungen mit nur einem Erstattungsantrag einreichten.

Insoweit läge jedoch nur eine Täuschungshandlung des bösgläubigen Rechnungsempfängers vor, so dass nicht ausschließbar die Anzahl der Betrugstaten, an denen sich der Angekl. Dr. M. durch Veranlassung der Rechnungserstellung mittäterschaftlich beteiligt hat, geringer ist.“

Universitätsklinikum Mannheim



**LG Mannheim v. 26.04.2021 - 203 KLS 400 Js 2051/15,
bestätigt durch BGH v. 06.10.2021 - 1 StR 335/21**

- **Sachverhalt:** Der Angeklagte ließ in seiner Eigenschaft als **alleiniger Geschäftsführer** des Universitätsklinikums Mannheim GmbH im Zeitraum von 2007 bis 2014 aus Gründen der Kostenersparnis durch das Klinikpersonal **Medizinprodukte** im Klinikbetrieb einsetzen, die den geltenden **Hygienebestimmungen** nicht ansatzweise entsprachen. Trotz wiederholter **Beanstandungen** des Regierungspräsidiums Karlsruhe sowie mannigfaltiger **Beschwerden** aus der Beleg- und Ärzteschaft wegen gravierender hygienischer Mängel bei der Aufbereitung und Aufbewahrung von Sterilgut nebst Hinweisen auf die hierdurch bestehende Gefährdung der Patientensicherheit ergriff er **keine ausreichenden Maßnahmen** zur Beseitigung der – teilweise mit bloßem Auge sichtbaren – Mängel und ließ Medizinprodukte wie beispielsweise Operationsbesteck ohne vorherige ordnungsgemäße Desinfektion weiterhin im Klinikbetrieb einsetzen. Hierdurch wurden im ausgeurteilten Zeitraum (2011 bis 2014) mindestens 50.000 Patienten in ihrer Gesundheit gefährdet.
- **Tenor:** Verurteilung wegen vorsätzlichen Betriebens von Medizinprodukten entgegen § 14 S. 2 MPG a.F. / MPDG zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren (auf Bewährung)

III. Mitglieder der Klinikleitung als Unterlassenstäter



Nordwest Zeitung



Prozess gegen Ex-Klinik-Beschäftigte – Gericht spricht Högel-Vorgesetzte frei

Janet Binder 13.10.2022, 16:33 Uhr



Entscheidung fällt: Vorsitzender Richter Sebastian Bührmann hat sich am Donnerstag mit der Schwurgerichtskammer zu Beratungen zurückgezogen.

Bild: dpa

Garantenstellung einer Klinikleitung nach § 13 StGB

Aus Gesetz?

§ 138 StGB?
Spezialgesetz?

Aus Treu und Glauben?

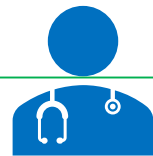
§ 242 BGB?

Aus vertraglicher Übernahme?

Pflicht d. Krankenhausträgers zur
Gewährleistung der
Patientensicherheit

Verantwortung für Gefahrenquelle?

Geschäftsherrenhaftung?
Produkthaftung?
Öffentlich-rechtlich Überwachspflicht
Qua Amtsträgerstellung?



Aus pflichtwidrigem Vorverhalten (Ingerenz)?

Verschweigen von
Verdachtsmomenten?

Organisationsmangel im Vorfeld
der Taten?

Falsches Arbeitszeugnis?

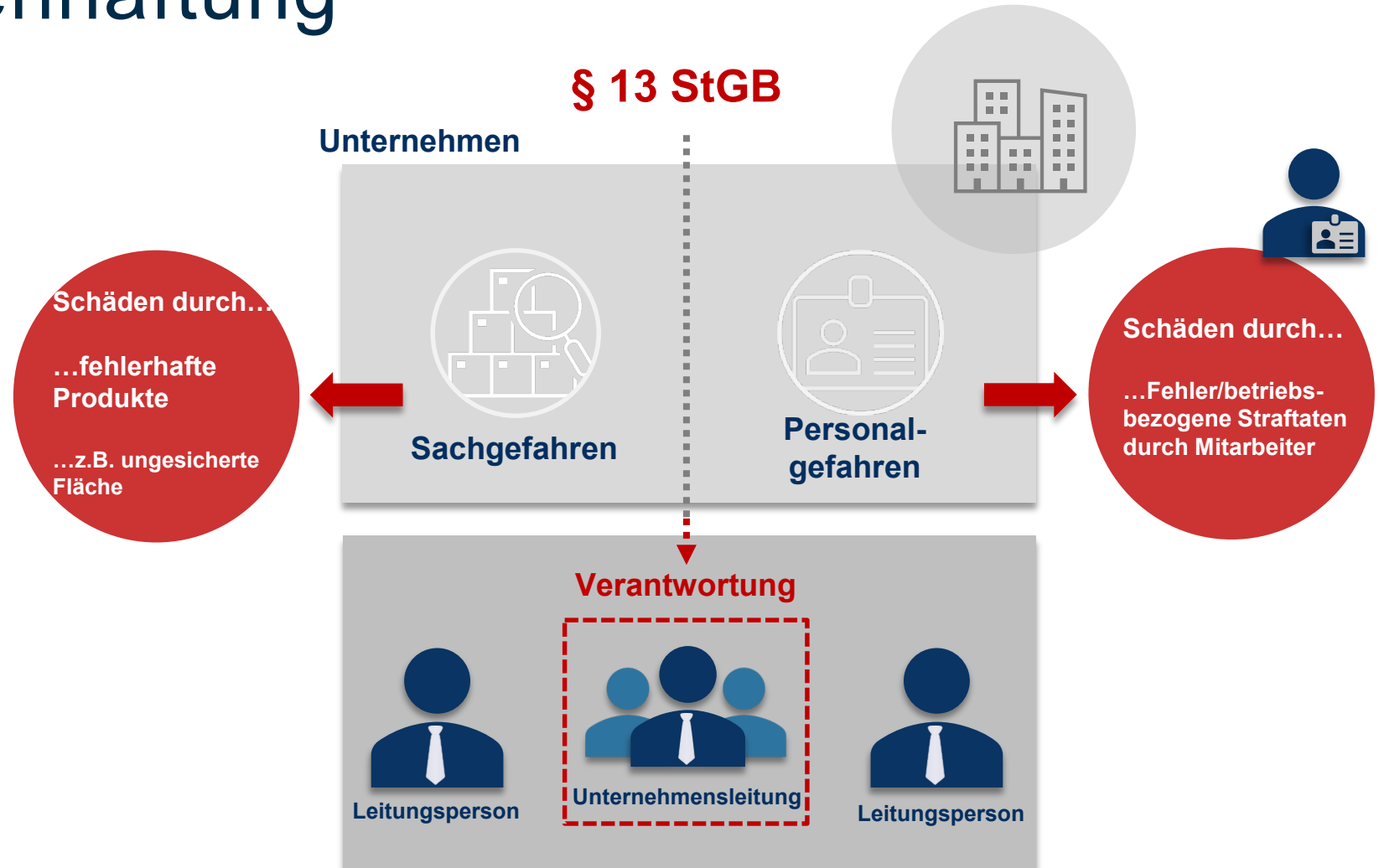
**Ärztlicher Leiter,
Geschäftsführer,
Pflegeleiter, etc.**

Garantenstellung?

Geschäftsherrenhaftung

Grundsätze der strafrechtlichen Geschäftsherrenhaftung

- Aus Stellung als Betriebsinhaber bzw. Vorgesetzter kann sich Pflicht zur Verhinderung von unternehmensbezogenen Straftaten eigener Mitarbeiter **innerhalb des personellen Verantwortungsbereichs** ergeben



Geschäftsherrenhaftung

Beschränkung der strafrechtlichen Geschäftsherrenhaftung auf betriebsbezogene Straftaten

- **Betriebsbezogenheit (+):**
 - Straftaten, die inneren Zusammenhang mit betrieblicher Tätigkeit des unmittelbar Tatverantwortlichen oder mit Art des Betriebs aufweisen
 - Straftaten, die sich als Ausdruck der Firmenpolitik verstehen lassen
- **Betriebsbezogenheit (-):**
 - Straftaten, die lediglich bei Gelegenheit der Tätigkeit im Betrieb begangen werden
 - Straftaten, bei denen sich allgemeine Gefahren realisieren, die sich in jedem Betrieb durch soziale Zwangsgemeinschaft mit typischen Reibungspunkten ergeben
 - z.B. Diebstähle oder Beleidigungen gegen Beschäftigte oder Besucher
 - z.B. Vorsätzliche Tötung von Patienten durch einen Krankenpfleger (OLG Oldenburg v. 23.07.2021 – 1 Ws 190/21)

(Quasi-) Kausalität

- Kausal ist Handlung, die nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass Erfolg in seiner konkreten Gestalt entfiele
- Auch Unterlassen muss kausal für Erfolgseintritt sein
- **Unterlassen ist kausal, wenn gebotene Handlung nicht hinzugedacht werden kann, ohne dass Erfolg mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit entfiele**
- Einer der größten Hinderungsgründe in Strafverfahren wegen Organisationsverschulden
- Nachweis, dass Schaden bspw. bei ordnungsgemäßer Personalausstattung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht eingetreten wäre gestaltet sich schwierig

(Quasi-) Kausalität

Besonderes Problem: Kausalität von Gremien- bzw. Kollegialentscheidungen

- Krankenhausdirektorium
 - einzelne Verantwortungsbereiche regelmäßig recht deutlich voneinander getrennt
 - jeweils zuständige Personen treffen konkrete Entscheidungen, keine gemeinsame Beschlussfassung
- Geschäftsführer, Vorstand, Krankenhausträger
 - Entscheidungen, die gesamtes Unternehmen betreffen, müssen von gesamter Geschäftsführung (oder Vorstand) gemeinsam getroffen werden
 - Kausalität unproblematisch: einstimmiger Entschluss notwendig oder Beschlussfassung mit nur einer Stimme Mehrheit
 - Kausalität problematisch: Mehrheit mit mehr als den erforderlichen Stimmen
- **Problem:** Schädigung des Patienten wäre auch bei Hinwegdenken der Entschlussfassung eines Mitglieds des Entscheidungsgremiums nicht entfallen, da stets Stimmen der Anderen Entschluss herbeiführen könnten
 - *In dubio pro reo:* Stimme für Beschlussfassung nicht ursächlich
 - **Folge:** keiner der Beteiligten könnte strafrechtlich belangt werden
 - **Lösung des BGH:** alle Gremienmitglieder sind Mittäter i.S.d. § 25 Abs. 2 StGB → wechselseitige Zurechnung des Abstimmungsverhaltens bei jedem einzelnen Gremienmitglied („Ledersprayentscheidung“)

BIBLIOMEDMANAGER

Ernst von Bergmann-Klinikum

Ermittlungsverfahren eingestellt

News des Tages / 16.08.2021



© Gettyimages/ Andrey Popov

| BIBLIOMEDMANAGER

Die Potsdamer Staatsanwaltschaft hat das Ermittlungsverfahren gegen drei leitende Mediziner und die ehemalige Geschäftsführung des Potsdamer Klinikums Ernst von Bergmann (KEvB) mangels eines Tatverdachts eingestellt. [Wie die Staatsanwaltschaft mitteilt](#), wurde wegen des Verdachts der fahrlässigen Tötung und fahrlässigen Körperverletzung im Zusammenhang mit dem [Corona-Ausbruchsgeschehen](#) gegen die Mediziner und Geschäftsleitung ermittelt. Ein Kausalzusammenhang zwischen Umgang der Beschuldigten mit dem Covid-19-Ausbruch im Krankenhaus und dem Tod oder der Infektion von Patienten im KEvB sei jedoch nicht nachweisbar. Auch eine Straftat nach dem Infektionsschutzgesetz würde nicht vorliegen.

Grund für die Ermittlungen war eine Häufung von Covid-Erkrankungen zwischen dem 8. März und Anfang April 2020, wobei 47 Personen an oder mit der Erkrankung gestorben sind. Die Landeshauptstadt Potsdam leitete in der Folge gegen die inzwischen [abberufenen Geschäftsführer](#) der KEvB gGmbH sowie drei Chefärztinnen und Chefarzte Ordnungswidrigkeitenverfahren wegen des Verdachts des Verstoßes gegen das Infektionsschutzgesetz ein. Da zudem der Verdacht einer Straftat nach dem Infektionsschutzgesetz bestand, legte die Stadt Potsdam den gesetzlichen Vorschriften entsprechend die Akten der Staatsanwaltschaft Potsdam vor, die ein [Ermittlungsverfahren einleitete](#). Soweit es die Infektion von Patienten und Mitarbeitern sowie den Tod von Patienten an bzw. mit Corona betrifft, wurde hinsichtlich der Tatbestände der fahrlässigen Tötung und der fahrlässigen Körperverletzung ermittelt sowie darüber hinaus auch eine versuchte Körperverletzung in Betracht gezogen. Hinsichtlich einer möglichen Verbreitung des Krankheitserregers war zudem ein strafbarer Meldepflichtverstoß nach dem Infektionsschutzgesetz zu untersuchen, heißt es in der Mitteilung.

Objektive Zurechnung

- In Eintritt des Erfolgs muss sich sorgfaltswidriges Verhalten / Unterlassen realisiert haben
- **Dazwischentreten Dritter:** objektive Zurechnung des Erfolgs zu Organisationsverschulden entfällt, wenn Erfolg durch eigenverantwortlich geschaffene neue Gefahr herbeigeführt wird
 - Handlungen, die lediglich an bereits geschaffenes Risiko anknüpfen und keinen **neuen unabhängigen Kausalverlauf** in Gang setzen, unterbrechen Zurechnungszusammenhang nicht
 - Z.B., wenn aufgrund personeller Engpässe nicht ausreichend qualifiziertes oder übermüdetes Personal eingesetzt wird
 - Gefahr, die durch Mangel in Organisation geschaffen wurde, realisiert sich in Fehler des Arztes
 - Dennoch Vorwurf strafbarer Sorgfaltspflichtverletzung möglich (sog. Übernahmeverschulden)
- **Übernahmeverschulden**
 - Wenn Arzt die Behandlung eines Patienten übernimmt, ohne über ausreichende Kompetenz, Ausstattung und Unterstützung zu verfügen
 - Vorwurf: Ausführung einer Tätigkeit, obwohl zu erkennen war, dass diese über seine Fähigkeiten oder Möglichkeiten hinausgeht

IV. Relevanz von Organisationsfehlern in Strafverfahren



Relevanz von Organisationsfehlern in Strafverfahren

- Verfolgung von Organisationsfehlern spielt in Strafverfahren bisher **untergeordnete** Rolle
- traditionelle Konzentration auf **individuelle** Behandlungs- und Aufklärungsfehler: Persönlicher Schuldvorwurf, der sich zunächst gegen unmittelbar Handelnden richtet
- **Potenzielle Gründe**
 - Mangelnde **Ressourcen** der ermittelnden Staatsanwaltschaft
 - Schwerere **Erkennbarkeit** mangels Kenntnissen der Patienten und Strafverfolgungsbehörden von internen Abläufen und Strukturen
 - geringes **Interesse** angeklagter Ärzte, Kenntnis um strukturelle Defizite (Überbeanspruchung, Personalknappheit, Ausstattungsmängel) offenzulegen und so **Risiko** eines Vorwurfs eigenen Übernahmeverschuldens oder vorsätzlichen Handelns einzugehen
 - Behandlungsfehler der unmittelbar Handelnden vermeintlich **leichter** zu fassen, zu begründen und darzustellen
- **Quantität und Vulnerabilität** der Opfer können **mediale und politische Aufmerksamkeit** erzeugen, die zu Ermittlungsverfahren und Untersuchungsausschüssen wegen Organisationsfehlern führen kann



FRAGEN & ANTWORTEN 29. November 2022 | Marike Deitschun

Wie es zum Frühchen-Tod im Klinikum Bremen-Mitte kommen konnte

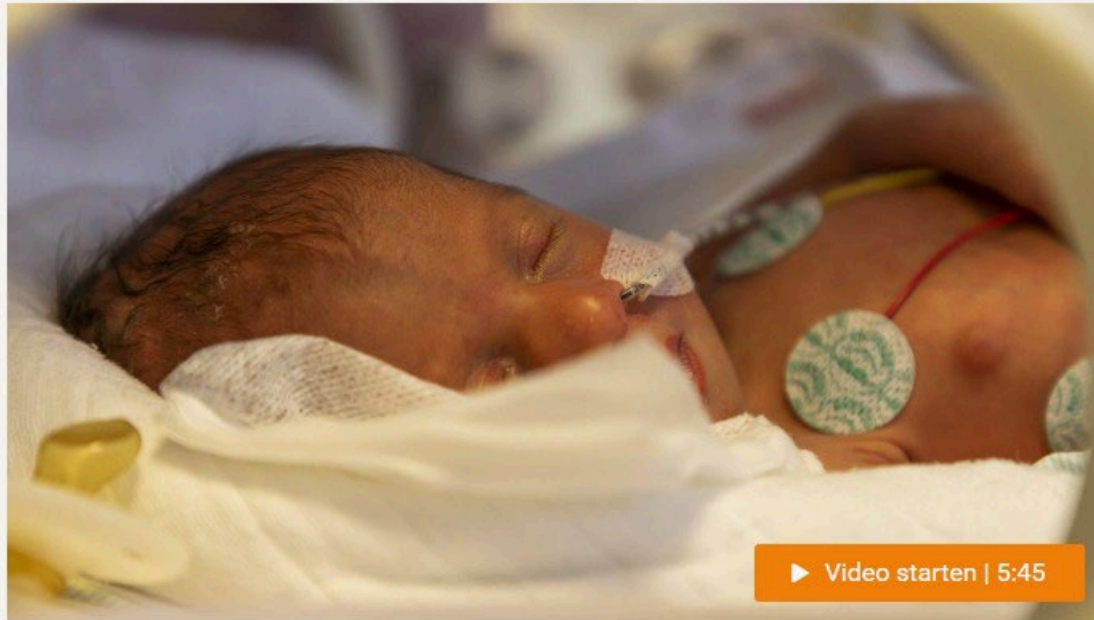


Bild: Imago | Jochen Tack

Am Klinikum Bremen-Mitte starben 2011 drei Frühchen an multiresistenten Keimen. Wie es dazu kam, sollte ein Ausschuss zeigen. Vor zehn Jahren wurden die Ergebnisse vorgelegt.

Untersuchungsausschuss „Krankenhauskeime“

Der Untersuchungsausschuss hat in seiner Sitzung am 13. September 2012 beschlossen:

Beweisbeschluss XXXII

Der von der Staatsanwaltschaft Bremen beauftragte Sachverständige Prof. Prof. h. c. Dr. med. Walter Popp hat im Rahmen des staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahren ein umfangreiches Gutachten erstellt (Band 207). In diesem Gutachten werden der Geschäftsführung der Gesundheit Nord gGmbH der Geschäftsführung des Klinikums Bremen-Mitte, dem Hygienemanagement, dem Gesundheitsamt und der senatorischen Gesundheitsbehörde erhebliche Sorgfaltspflichtverletzungen und Versäumnisse attestiert.

Es soll daher darüber Beweis erhoben werden,

Aber auch bei der Geschäftsführung und im Aufsichtsrat löste der Zertifizierungsbericht keine Reaktionen aus – obwohl das KBM das Zertifizierungssiegel auf seinem Briefpapier hat und obwohl der Bericht 2011 so harsch ist, dass der staatsanwaltliche Gutachter Walter Popp feststellte:

„(Man) muss sicher sagen, dass das tatsächlich außergewöhnliche Formulierungen sind. Ich habe auch häufig mit Zertifizierungen von Teilen von Krankenhäusern zu tun, und dass man derart deutlich formuliert, dass es nur um die ökonomische Sanierung geht und überhaupt nicht um die Versorgung der Patienten, das habe ich noch in keinem Bericht gelesen.“⁵¹⁷

Untersuchungsausschuss im UKS



Startseite > Termine > Untersuchungsausschuss "Umgang mit Hinweisen auf Verdachtsfälle von Kindesmissbrauch am Universitätsklinikum des Saarlandes seit Oktober 2003" (33)

**UNTERSUCHUNGS-AUSSCHUSS
"UMGANG MIT HINWEISEN AUF
VERDACHTSFÄLLE VON
KINDESMISSBRAUCH AM
UNIVERSITÄTSKLINIKUM DES
SAARLANDES SEIT OKTOBER
2003" (33)**

Sitzung	🕒 11.01.2022 13:30 Uhr	🏠 Landtagsgebäude Saarbrücken, Sitzungszimmer der CDU- Landtagsfraktion 66119 Saarbrücken, Franz-Josef-Röder- Straße 7
---------	------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Untersuchungsausschuss im UKS

- Untersuchungsgegenstand: „Untersuchungsgegenstand sind die **Verdachtsfälle sexuellen Missbrauchs** am Universitätsklinikum des Saarlandes durch den zwischenzeitlich verstorbenen S. im Zusammenhang mit seiner Ausbildung und seiner Tätigkeit als Assistenzarzt. Es soll untersucht werden, wie die im jeweiligen Zeitpunkt **beteiligten Stellen** mit **Verdachtsmomenten** und **Anhaltspunkten** umgegangen sind.
- Die Aufklärungsarbeit des Ausschusses soll dazu dienen, vorhandene **Abläufe** und **Strukturen** umfassend zu überprüfen, **Verantwortlichkeiten** festzustellen und **Verfahren** anzupassen. Im Mittelpunkt dabei steht der Schutz bereits bekannter und möglicher weiterer Opfer.
- Die durch den Ausschuss gewonnenen Kenntnisse sollen auch insgesamt dazu dienen, den Kinderschutz zu verbessern, Kinderschutzkonzepte zu entwickeln und diese in den beteiligten Institutionen zu implementieren.“

Untersuchungsausschuss im UKS

- Einsetzung des Untersuchungsausschusses durch CDU-, SPD- und DIE LINKE.-Landtagsfraktion im August 2019 nach Bekanntwerden des Verdachts des Kindesmissbrauchs im Juni 2019
- Mehrere Ermittlungsverfahren der StA Saarbrücken ab April 2013 aufgrund Strafanzeige des Jugendamtes Saarbrücken gegen S.
- Strafanzeige gegen Klinikdirektor der Kinder- und Jugendpsychiatrie (KJP) und Leiter des Instituts für gerichtliche Psychologie und Psychiatrie durch Beschuldigten (Verleumdung, Datenschutzverstoß)
- **Strafanzeige** gegen **Leiter** der KJP, **Funktionsoberärztin**, **Justiziarin** und **Staatsanwältin** durch Betroffene
 - Vorwurf der Körperverletzung durch Unterlassen und der unterlassenen Hilfeleistung
 - **Unterlassen:** Gewährenlassen überflüssiger ärztlicher Untersuchungen durch den Arzt S., fehlende Unterrichtung der Eltern über distanzloses Verhalten des Arztes S.
 - Beihilfe zum (schweren) sexuellen Missbrauch durch Unterlassen in Tateinheit mit Beihilfe zur Körperverletzung durch Unterlassen, subsidiär unterlassene Hilfeleistung oder fahrlässige Körperverletzung
 - **Vorprüfverfahren:** keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens



Landtag setzt Untersuchungs-Ausschuss zu Unikliniken ein

Stand: 10.03.2022 05:50 Uhr

Sie gelten als das Rückgrat der medizinischen Versorgung im Land: Die beiden Universitätskliniken in Rostock und Greifswald sollen Leuchttürme für Spitzenforschung und Patientenbetreuung sein. Finanzlücken, Personalmangel und Versorgungsengpässe beschäftigen jetzt aber den Landtag in einem Untersuchungsausschuss.



Zu wenig Personal?

Aufruhr um ärztliche Überlastungsanzeige an Unimedizin Rostock

Schon seit über einem Jahr ist die Personallage in der Kinder- und Jugendklinik der Universitätsmedizin Rostock angespannt. Die ordnungsgemäße Erfüllung der Arbeitsleistung könne nicht mehr gewährleistet werden, so das Klinikpersonal. Das Ministerium widerspricht.



Eine Überlastungsanzeige des ärztlichen Personals der Kinder- und Jugendklinik der Universitätsmedizin Rostock (UKJ) sorgt für Wirbel im politischen Schwerin. Die CDU-Gesundheitspolitikerin Katy Hoffmeister forderte am Mittwoch, die für die Unimedizin zuständige Hochschulministerin Bettina Martin (SPD) müsse dringend für Aufklärung sorgen, warum nach mehr als einem Jahr die Situation an der Kinder- und Jugendklinik in Rostock weiterhin ungelöst und die Versorgungssicherheit der Jüngsten „offenkundig dramatisch gefährdet“ sei.



© Upixa/stock.adobe.com

Symbolfoto

Ärztinnen und Ärzte hatten am 23. August geschrieben, dass nach ihrem Wissen zum 1. Oktober bei nur einer geplanten Neueinstellung sechs Fachärztinnen und -ärzte „in einer ohnehin massiv angespannten Personalsituation“ die Kinder- und Jugendklinik verlassen würden. Die Lage sei so prekär, dass die zu erbringenden Leistungen mit dem vorhandenen Personal nicht mehr gewährleistet werden könnten.

Perspektive

- Änderung im Zuge sich verfeinernder bzw. steigender Organisationsanforderungen zu erwarten?
- M.E.: Tendenziell Nein
- Verletzung von Organisationspflichten müsste angezeigt und durch einen Sachverständigen festgestellt werden.

Personaluntergrenzen

- SGB V enthält u.a. Vorschriften zur **Sicherung der Qualität** der Leistungserbringung
- Seit 2017 auch **§ 137i SGB V: Personaluntergrenzen**
 - Normzweck: Sicherung des Patientenschutzes und der Versorgungsqualität in der pflegerischen Patientenversorgung
 - Verpflichtung des GKV-Spitzenverband und der DKG zur Festlegung in pflegesensitiven Bereichen, Abs. 1
 - Verpflichtung der Krankenhäuser zum Nachweis der Einhaltung, Abs. 4
 - Verpflichtung der Vertragsparteien zur Vereinbarung von Sanktionen für die Nichteinhaltung auf Ebene des einzelnen Krankenhauses, Abs. 5 → Vergütungsabschläge/Verringerung der Fallzahlen
- Festlegung durch **§ 6 PpUGV**
 - Auflistung der Personaluntergrenzen nach pflegesensitiven Bereichen, Abs. 1
 - Verpflichtung der Krankenhäuser zur Ermittlung der Einhaltung anhand monatlicher Durchschnittswerte, Abs. 5

V. Fazit und Ausblick

- Große und weiter steigende Anzahl an Pflichten der Klinikleitung
- Deshalb: Diverse Anknüpfungspunkte für Pflichtverletzungen
- Garantenstellung der Klinikleitung durch Rspr. (weitgehend) geklärt
- Prognose: Strafrechtliches Organisationsverschulden wird weiterhin nur in (spektakulären) Einzelfällen thematisiert

V. Fazit und Ausblick

- Eindruck: Kaufmännische Leitung/Geschäftsführung häufiger im strafrechtlichen Fokus
- Steigende Entdeckungswahrscheinlichkeit durch Whistleblowing?
- Compliance-Management-System: die Antwort und/oder das ungeliebte Kind?

Vielen Dank!

Wessing & Partner
Rechtsanwälte PartmbB
Rathausufer 16 –17, 40213 Düsseldorf
Tel. +49 211/16844-0
dann@strafrecht.de

Wessing & Partner





Zur Eigenlektüre

Klinikleitung Folgeverfahren-Högel



OLG Oldenburg v. 23.7.2021 – 1 Ws 190/21, BeckRS 2021, 21880

Sachverhalt: Der Krankenpfleger II wurde zu lebenslanger Haft verurteilt, nachdem er in mindestens 31 Fällen Patienten während seiner Arbeit durch nicht indizierte Medikamente ermordet hatte. Angeklagt waren nun fünf ehemalige Mitarbeiter des Oldenburger Klinikums wegen Totschlags durch Unterlassen. Laut Anklage wussten sie von den Taten oder hätten wissen müssen, unternahmen aber nichts, um sie zu stoppen. Stattdessen halfen sie II, das Klinikum ohne öffentlichen Skandal zu verlassen und ermöglichten ihm eine neue Stelle im Klinikum Delmenhorst zu finden. Die Anklage behauptet, dass durch rechtzeitige Information der Ermittlungsbehörden und die Freistellung von II ohne gutes Zeugnis die Morde und Mordversuche hätten verhindert werden können.

Klinikleitung Folgeverfahren-Högel



OLG Oldenburg v. 23.7.2021 – 1 Ws 190/21, BeckRS 2021, 21880

- „Der **Schwerpunkt der Vorwerfbarkeit** (...) bezüglich der Tötungen der Patienten im Klinikum BB liegt nicht in einem aktiven Tun, sondern in einem **Unterlassen**. Zwar käme als Anknüpfungspunkt für ein aktives Tun (allenfalls) die Erstellung des (Zwischen-) Zeugnisses für II in Betracht. Diese Tätigkeit ist jedoch für sich genommen weder strafbewehrt noch sonst pflichtwidrig.“
- „Eine **gesetzlich begründete Einstandspflicht** der Angeschuldigten für die Tötungen im Klinikum BB ist nicht ersichtlich. Eine solche folgt insbesondere auch nicht aus dem Straftatbestand des Nichtanzeigens geplanter Straftaten gemäß **§ 138 StGB**.“
- „Aber selbst wenn die Angeschuldigten - wofür es indes keine Anhaltspunkte gibt – hiervon Kenntnis gehabt haben sollten, würde ihr Wissen nicht per se zu einer strafrechtlichen Verantwortung führen und ihnen eine strafbewehrte Überwachungspflicht erwachsen. Vielmehr zeigt die Vorschrift des § 138 StGB, dass das Wissen um Straftaten nur in Ausnahmefällen strafbar ist (...). So wird der Mitwisser gerade nicht als Beteiligter durch Unterlassen an der fremden Tat bestraft, sondern aus § 138 StGB selbst (...). Würde nämlich das bloße Wissen um eine Straftat für eine Garantenstellung genügen, enthielte § 138 StGB für die dort genannten besonders schweren Katalogtateneine Privilegierung (...). In Ansehung dessen begründet § 138 StGB **keine Garantenstellung** im Sinne des § 13 StGB, sondern lediglich eine **Warnpflicht** (...). Die Nichterfüllung der Anzeigepflicht allein reicht mithin nicht aus, eine Unterlassung tatbestandsmäßig einem Tun gleichzustellen (...).“

Klinikleitung Folgeverfahren-Högel



OLG Oldenburg v. 23.7.2021 – 1 Ws 190/21, BeckRS 2021, 21880

- „Eine Garantenstellung folgt für die Angeschuldigten auch nicht aus **vertraglicher und/oder tatsächlicher Übernahme** für die Gewähr eines Rechtsguts.“
- „Zwar treffen einen Arzt, der einen hilfsbedürftigen Kranken als Patienten an- bzw. übernimmt, in jedem Fall – unabhängig vom Bestehen eines rechtswirksamen Behandlungsverhältnisses (§ 630a BGB) – **sämtliche ärztliche Garantenpflichten**, die gebotenen medizinischen Maßnahmen im Rahmen des ihm Möglichen und Zumutbaren zu ergreifen, um die einem Kranken drohenden Schädigungen abzuwenden und seine Gesundheit wieder herzustellen (...). Dies gilt auch ganz allgemein für den **Krankenhausträger** bzw. für denjenigen, der ein Krankenhaus dem hilfeschuchenden Publikum eröffnet; insofern muss bei stationärer Behandlung die Sicherheit des Patienten oberstes Gebot sein (...). Diese ärztliche Garantenstellung **endet** jedoch, sobald ein **anderer Arzt** die Behandlung übernimmt (...) oder der Patient in eine **andere stationäre oder ambulante Abteilung** verlegt wird (...). In Ansehung dessen haben die seinerzeit im Klinikum AA tätigen Angeschuldigten allenfalls bezüglich der dort aufgenommenen Patienten, nicht aber für diejenigen des Klinikums in (... (Klinikum BB)) eine Garantenstellung inne.“

Klinikleitung Folgeverfahren-Högel



OLG Oldenburg v. 23.7.2021 – 1 Ws 190/21, BeckRS 2021, 21880

- „Eine (Überwachungs-)Garantenstellung ergibt sich auch nicht unter dem Gesichtspunkt der sog. **Geschäftsherrenhaftung** (...). Die Entstehung einer Garantenstellung hieraus folgt aus der Überlegung, dass denjenigen, dem Obhutspflichten für eine bestimmte Gefahrenquelle übertragen sind, dann auch eine „**Sonderverantwortlichkeit**“ für die **Integrität** des von ihm übernommenen **Verantwortungsbereichs** trifft (...). Insoweit kann sich aus der Stellung als **Betriebsinhaber** bzw. **Vorgesetzter** je nach den Umständen des Einzelfalls eine Garantenpflicht zur Verhinderung von Straftaten nachgeordneter Mitarbeiter ergeben. Diese beschränkt sich indes auf die **Verhinderung betriebsbezogener Straftaten** und umfasst nicht solche Taten, die der Mitarbeiter lediglich **bei Gelegenheit** seiner Tätigkeit im Betrieb begeht. Betriebsbezogen ist eine Tat dann, wenn sie einen **inneren Zusammenhang** mit der betrieblichen Tätigkeit des Begehungstäters oder mit der Art des Betriebs aufweist (...). Die Beschränkung der Garantenhaftung des Betriebsinhabers auf betriebsbezogene Taten ist unabhängig davon geboten, welche tatsächlichen Umstände für die Begründung der Garantenstellung im Einzelfall maßgebend sind. Weder mit einem auf dem Arbeitsverhältnis beruhenden Weisungsrecht gegenüber Mitarbeitern noch mit der Herrschaft über die „Gefahrenquelle Betrieb“ oder unter einem anderen Gesichtspunkt lässt sich eine über die allgemeine Handlungspflicht hinausgehende, besondere Verpflichtung des Betriebsinhabers begründen, auch solche Taten von voll verantwortlich handelnden Angestellten zu verhindern, die nicht Ausfluss seinem Betrieb oder dem Tätigkeitsfeld seiner Mitarbeiter spezifisch anhaftender Gefahren sind (...). Damit besteht im Ergebnis lediglich eine Pflicht zur Eindämmung von Gefahrenquellen im eigenen Organisationsbereich, **nicht** aber eine darüber hinausreichende **Garantieverantwortlichkeit für das eigenverantwortliche Handeln Betriebsangehöriger** (...).“

Klinikleitung Folgeverfahren-Högel



OLG Oldenburg v. 23.7.2021 – 1 Ws 190/21, BeckRS 2021, 21880

- „Gemessen daran handelt es sich bei den Tötungen zulasten der Patienten im Klinikum BB **nicht** um **betriebsbezogene** Straftaten. Zwar mag noch davon ausgegangen werden, dass sich in den Patiententötungen im Klinikum AA und im Klinikum BB gleichermaßen eine dem Betrieb eines Klinikums anhaftende Gefahr verwirklicht hat, weil insoweit die einem Krankenpfleger durch seine Stellung eingeräumten medizinischen Machtbefugnisse zur Tatbegehung ausgenutzt wurden (...). Gleichwohl lässt sich nicht feststellen, dass die Taten in (... (Klinikum BB)) in einem **inneren Zusammenhang** mit der im Rahmen des Arbeitsverhältnisses zum Klinikum in (... (Klinikum AA)) erbrachten Tätigkeit gestanden haben (vgl. BGH a.a.O.). Insofern standen sowohl die geschädigten Patienten im Klinikum BB als auch II selbst während seiner dortigen Tätigkeit – um mit den Worten des Bundesgerichtshofs im Urteil vom 20. Oktober 2011 (...) zu sprechen – nicht (mehr) „**innerhalb des personellen Verantwortungsbereichs**“ der hier Angeschuldigten; in diesem Zeitraum waren die Angeschuldigten weder „planmäßige Vorgesetzte“, noch waren ihnen II und die Geschädigten in irgendeiner Weise „zugeordnet“. Den inneren Zusammenhang vermag auch die wiederholt fortgesetzte Tatbegehung durch II nicht herzustellen; insbesondere verlieren die Tötungsdelikte hierdurch nicht ihren Charakter als **Exzesstaten** (...). Ließe man nämlich allein das iterative Moment für die Annahme der Betriebsbezogenheit ausreichen, würde die mit diesem Merkmal bezweckte und im Hinblick auf Art. 103 Abs. 2 GG gebotene Einschränkung der Haftung des Geschäftsherrn aufgegeben und dieser im Ergebnis doch für eine insgesamt straffreie Lebensführung seiner Mitarbeiter verantwortlich gemacht (so BGH a.a.O.).“

Klinikleitung Folgeverfahren-Högel



OLG Oldenburg v. 23.7.2021 – 1 Ws 190/21, BeckRS 2021, 21880

- „Vor diesem Hintergrund verbietet sich – entgegen der Auffassung der Staatsanwaltschaft – auch eine Einstandspflicht der Angeschuldigten nach den Grundsätzen der sog. **strafrechtlichen Produkthaftung** (...). Zwar haben dieser und der vorgenannte Grundsatz gemeinsam, dass Garant derjenige ist, der die Verantwortung für eine bestimmte Gefahrenquelle innehat, die in den eigenen Zuständigkeitsbereich fällt (...). Angesichts des Umstandes jedoch, dass der Bundesgerichtshof bezüglich der „Gefahrenquelle Mensch“ mit der sog. **Geschäftsherrenhaftung (speziellere Maßstäbe)** entwickelt hat, kann – unabhängig davon, wie die strafrechtliche Produktverantwortung im Einzelfall begründet wird – mit dieser Einstandspflicht weitergehend keine Garantienstellung für strafrechtliches Handeln von Mitarbeitern hergeleitet werden, weil ansonsten die **strengen Voraussetzungen** der sog. Geschäftsherrenhaftung **ad absurdum** geführt würden. Denn – anders als etwa bei dem Inverkehrbringen eines gefährlichen Produkts – gilt bei Personen als Gefahrenquelle in erster Linie das **Prinzip der Selbstverantwortung**, wonach zunächst einmal keine Garantienpflicht zur Verhinderung von Straftaten anderer Personen besteht (...) und von diesem Grundsatz nur in engen, eben den im Rahmen der sog. Geschäftsherrenhaftung herausgebildeten Grenzen Ausnahmen zugelassen sind. Dabei gilt es zu bedenken, dass dieses Haftungsmodell gerade keine „Sonderverantwortlichkeit“ des Geschäftsherrn für bestimmte Rechtsgüter Dritter – hier die körperliche Unversehrtheit der Patienten im BB Klinikum – begründet, sondern allein auf der Herrschaft über das Unternehmen und deliktisch handelnde Mitarbeiter als Gefahrenquelle – hier den Pfleger II – beruht (...).“

Klinikleitung Folgeverfahren-Högel



OLG Oldenburg v. 23.7.2021 – 1 Ws 190/21, BeckRS 2021, 21880

- „Schließlich kommt den Angeschuldigten auch **keine besondere Pflichtenstellung** etwa diejenige eines **Amtsträgers** oder einer solchen Person zu, welcher qua Gesetz – wie etwa dem Beauftragten für Gewässer-, Immissions- und Strahlenschutz – **besondere Überwachungspflichten gegenüber der Allgemeinheit** überantwortet ist (...). Dagegen spricht bereits, dass das Klinikum AA bis zum Jahr 2016 – und damit auch in den angeklagten Tatzeiträumen – noch in der Rechtsform einer **gemeinnützigen Gesellschaft mit beschränkter Haftung** und erst nach einem Formwechsel in diesem Jahr als Anstalt des öffentlichen Rechts betrieben wurde.“
- „Aber selbst unter Annahme einer (öffentlich-rechtlichen) Überwachungspflicht – hier zum Schutz von Leib und Leben der ihnen anvertrauten Bürger – führt dies **nicht** zu einer **unbegrenzten Verantwortlichkeit** für jedes (strafbare) unternehmerische Handeln mit Außenwirkung (...). Vielmehr konzentriert sich die Überwachungspflicht auch in diesem Kontext auf die Einhaltung dessen, was die **Tätigkeit des Dienstherrn** ist; sie bestimmt sich nach dem Zuschnitt des konkreten Dienstpostens und der von dem Verpflichteten übernommenen Aufgabe (...).“

Klinikleitung Folgeverfahren-Högel



OLG Oldenburg v. 23.7.2021 – 1 Ws 190/21, BeckRS 2021, 21880

- „Ein **pflichtwidriges Vorverhalten** vermag zwar ebenfalls eine Garantenstellung zu begründen, wenn es die naheliegende Gefahr des Eintritts des konkret untersuchten, tatbestandsmäßigen Erfolgs verursacht (...). Eine derartige Garantenstellung aus sog. Ingerenz kommt hier jedoch nicht in Betracht.“
- „Soweit auf das **bloße Unterlassen durch Verschweigen von Verdachtsmomenten bzw. Nichteinschaltung der Ermittlungsbehörden** abgestellt wird, ergibt sich schon nicht, dass bzw. inwieweit durch die Angeschuldigten durch ein dieser Unterlassung vorangegangenes Tun/Unterlassen, eine **Gefahr** geschaffen worden sein soll, aufgrund derer sie nun gegenüber Patienten im Klinikum BB als Garanten eine **Erfolgsabwendungspflicht** trifft. Denn – wie das Landgericht zutreffend ausgeführt hat – stellt die von der Staatsanwaltschaft den Angeschuldigten vorgeworfene Untätigkeit bzw. Nichteinschaltung von Ermittlungsbehörden nach der Anklage bereits das **Unterlassen selbst** dar und kann mithin **nicht gleichzeitig als vorangegangenes Tun bzw. Unterlassen** zur Begründung einer Garantenstellung aus Ingerenz herangezogen werden. Das Unterlassen und das die Garantenstellung begründende Vorverhalten können insofern nicht identisch sein.“
- „Dessen ungeachtet muss bei einer Garantenstellung aus Ingerenz der durch das pflichtwidrige Vorverhalten herbeigeführte Zustand so beschaffen sein, dass bereits ein **bloßes Untätigbleiben** die **Gefahr vergrößert**, dass es zum Eintritt des tatbestandsmäßigen Erfolges kommt oder ein bereits eingetretener Schaden vertieft wird (...). Durch das Stillhalten der Angeschuldigten während der Beschäftigungsdauer des II im Klinikum AA bestand aber hinsichtlich der erst geraume Zeit später behandelten Patienten des Klinikums BB noch keine Gefahr des Eintritts des tatbestandsmäßigen Erfolges. Insofern wurde diese Gefahr auch nicht vergrößert, sondern eine - weiterhin bestehende, allein von II ausgehende - **Gefahr (lediglich) nicht aufgehalten**.“

Klinikleitung Folgeverfahren-Högel



OLG Oldenburg v. 23.7.2021 – 1 Ws 190/21, BeckRS 2021, 21880

- „Eine strafrechtliche Verantwortlichkeit ergibt sich ebenso wenig unter dem Blickwinkel eines möglichen **Organisationsmangels** im Vorfeld der Taten (...).“
- „Zwar ist jeder **Weisungsberechtigte** und **Übergeordnete** im medizinischen Bereich (Krankenhausträger, Chefarzt etc.) dazu verpflichtet, durch **geeignete organisatorische Maßnahmen** die dem Patienten aus dem Umstand seiner Krankheit oder auch nur seiner Patienteneigenschaft entstehenden Gefahr so weit wie möglich zu minimieren (...). Hierzu gehört unter anderem die **sorgfaltsgemäße Auswahl** der Mitarbeiter, deren **Anleitung** und laufenden **Überwachung** sowie die regelmäßige **Überprüfung** ihrer fachlichen und persönlichen Qualifikation (...). Diese gleichermaßen im Verhältnis zwischen dem ärztlichen Personal gegenüber dem nichtärztlichen Assistenzpersonal wie dem Pflegepersonal geltenden Organisations- und Überwachungspflichten greifen insbesondere dann, wenn Qualitätsmängel oder Fehlleistungen anderer ins Auge springen. Genau in diesem Moment findet auch der bei arbeitsteiligem Zusammenwirken medizinischen Personals sonst geltende **Vertrauensgrundsatz**, wonach jeder bei der Krankenhausbehandlung Mitwirkende sich darauf verlassen darf, dass der jeweils andere den ihn obliegenden Aufgabenbereich mit den dazu erforderlichen Kenntnissen und der gebotenen Sorgfalt erfüllt, seine **Grenze** (...).“
- „Diese Maßstäbe indes gelten nur für den für die jeweilige **Struktur und Organisationsbereich Verantwortlichen** (...) und allenfalls solange **organisatorische Überschneidungen** zwischen den jeweiligen Verantwortungsbereichen bestehen (...).“

Klinikleitung Högel



OLG Oldenburg v. 23.7.2021 – 1 Ws 190/21, BeckRS 2021, 21880

- „Das II erteilte (Zwischen-)Zeugnis mag zwar ein **pflichtwidriges Vorverhalten** darstellen und grundsätzlich (auch) als Anknüpfungspunkt für eine Garantenstellung aus Ingerenz in Betracht kommen (...). Jedenfalls aber **fehlt** es an einem **Pflichtwidrigkeitszusammenhang** zwischen dem Arbeitszeugnis und den nachfolgend begangenen Straftaten im Klinikum BB (...).“
- „Eine Garantenstellung ergibt sich schließlich – entgegen der Auffassung der Staatsanwaltschaft – auch nicht unter dem Gesichtspunkt von **Treu und Glauben** (§ 242 BGB). Dieser – soweit ersichtlich – vornehmlich für die Unterlassungsstrafbarkeit bei Vermögensdelikten entwickelte Grundsatz kam bislang für solche Personen infrage, die eine Pflicht zur Aufklärung über vermögensrelevante Tatsachen haben (...). Eine solche strafrechtlich erhebliche **Aufklärungspflicht** setzt bestehende, etwa auf einer ständigen Geschäftsverbindung beruhenden **Vertrauensverhältnisse**, zumindest aber die Anbahnung besonderer, von gegenseitigem Vertrauen gekennzeichneter Verbindungen voraus, bei denen Treu und Glauben und die Verkehrssitte die Offenbarung der für die Entschließung des anderen Teils wichtiger Umstände gebieten (...).“